

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die  
Renaturierung der Felsalbe und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit  
zwischen Walshausen und der Kirschbachermühle**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung der Felsalbe und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zwischen Walshausen und der Kirschbachermühle eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild/Erholung und Mensch sind, zeitlich begrenzt, nur während der Bauphase durch Eintrag von Feinsediment bzw. Lärmimmissionen zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung stark abgemildert werden.

Durch den Einsatz von Fachfirmen und der Wahl eines geeigneten Bauzeitraums wird das Risiko zusätzlich minimiert.

Durch die Renaturierung tritt eine deutliche Verbesserung der Habitatstrukturen innerhalb des Gewässers ein. Neben einer verbesserten lateralen Vernetzung (Gewässer zu Aue) durch das Abflachen von Ufern wird in besonderem Maß die Längsvernetzung innerhalb des Gewässerschlauchs verbessert. Eine räumliche Anbindung des Gewässers Hornbach an die Felsalbe wird erreicht.

Nach Ende der Baumaßnahme erfolgt eine bedeutende Verbesserung natürlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 11.02.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Gez.

Christian Staudt